

Antrag

der Abgeordneten **Stephan Brandner, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Dr. Götz Frömming, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Mariana Harder-Kühnel, Udo Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Steffen Kotré, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Volker Münz, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Gerold Otten, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martinichert, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Christian Wirth** und der Fraktion der AfD

Bewerber für politische Ämter schützen – Bundeswahlordnung anpassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das politische Klima in Deutschland ist aufgeheizt. Nicht selten werden Mitglieder von Parteien und dabei insbesondere jene, die sich öffentlich positionieren und sich aktiv für das politische Geschehen in Deutschland engagieren, Opfer von Angriffen auf Leib, Leben und Eigentum. Die Veröffentlichung der eigenen Anschrift im Rahmen der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 38 BWO) und der Landeslisten (§ 43 BWO), stellt für viele potenzielle Bewerber jedoch einen abschreckenden Moment dar, der sie davon abhält, für ein politisches Mandat zu kandidieren, insbesondere um die eigenen Familien zu schützen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Bundeswahlordnung dahingehend zu ändern, dass die Bekanntmachung des Kreiswahlvorschlags sowie der Landeslisten stets eine Erreichbarkeitsanschrift anstelle der Anschrift des Hauptwohnsitzes des Bewerbers enthält.

Berlin, den 6. März 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Die Bundeswahlordnung sieht vor, dass ein Kreiswahlvorschlag neben dem Vor- und dem Familiennamen des Bewerbers auch seinen Beruf oder Stand, sein Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) enthält (§34 Abs. 1 Nr. 1). Neben diesen persönlichen Angaben muss der Kreiswahlvorschlag den Namen der einreichenden Partei sowie auch den Namen und die Anschrift der Vertrauensperson enthalten. Der Kreiswahlleiter macht laut § 38 S. 1 BWO die zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt. Weiter macht die Vorschrift deutlich, dass innerhalb der Bekanntmachung auf die Angabe des Geburtsdatum verzichtet wird und stattdessen nur das Geburtsjahr des Bewerbers anzugeben ist. In den Fällen, in denen der Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Kreiswahlleiter die Eintragung eines Sperrvermerkes im Melderegister nachweisen kann, wird anstelle der Anschrift des Bewerbers eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet. Der Bundeswahlleiter veröffentlicht den Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter im Wahlgebiet. Laut § 43 BWO erfolgt die Bekanntmachung der Landeslisten nach gleichen Grundsätzen. Zwar ist die Verankerung des Bewerbers in seiner Region wünschenswert, jedoch steht dem der Schutz der Privatsphäre des Kandidaten um ein politisches Amt und seiner Familie entgegen. Die Angst vor Übergriffen auf das persönliche Umfeld kann einen geeigneten Kandidaten sogar davon abhalten, sich für die Wahl aufstellen zu lassen. Insbesondere potentielle Kandidaten, die für Parteien antreten, die in besonderem Maße von Übergriffen betroffen sind, stellt sich die Frage, inwieweit eine Kandidatur mit einer Bedrohungslage für die eigene Gesundheit und das eigene Leben einhergehen wird und in wie weit auch die Familie von Übergriffen betroffen sein kann. Die Veröffentlichung der Anschrift des Hauptwohnsitzes führt dazu, dass die private Wohnsituation einer breiten Öffentlichkeit bekannt wird. Der Schutzmechanismus des §51 Bundesmeldegesetz greift nur in wenigen Ausnahmen, da sehr hohe Hürden zu überwinden sind, bis eine Auskunftssperre in das Bundesmelderegister eingetragen wird. Die Einreichung der vollständigen Anschrift zur Identifikation des Bewerbers ist vollkommen ausreichend. Die Veröffentlichung einer Erreichbarkeitsanschrift, die mit der Anschrift des Hauptwohnsitzes identisch sein kann aber nicht muss, ermöglicht es, den Kandidaten und sein Umfeld zu schützen und gleichzeitig die Erreichbarkeit des Bewerbers zu gewährleisten. Diese Regelung wird schon jetzt zur Anwendung gebracht wenn und insoweit eine Auskunftssperre in das Bundesmeldegesetz eingetragen wurde. Somit ist die Regelung bereits bekannt und kann unkompliziert auf alle Bewerber angewandt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.